

# RS UVS Oberösterreich 1994/02/11 VwSen-220852/2/Ga/La

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1994

## Beachte

Hinweis auf VwGH v. 4.9.1992, Zl. 92/18/0353. **Rechtssatz**

Bei Aufhebung des erstbehördlichen Straferkenntnisses wegen Unzuständigkeit ist mit dieser keine Einstellung des Strafverfahrens verbunden; diese Frage ist vielmehr von der zuständigen Erstbehörde aus eigenem zu beurteilen. Stattgabe.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)